

SWE Netz GmbH Postfach 90 03 36, 99106 Erfurt

**Bestätigung für
das Netzgebiet
der SWE Netz GmbH**

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse

Durchwahl

Unser Zeichen

Datum

01.01.2015

Anforderungen an das Verwenden von Messwerten nach § 33 des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens Artikel 1 Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013, in Kraft getreten am 01.01.2015

Das neue zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG) setzt die harmonisierten Regelungen der EU für Messgeräte sowie für Mess- und Prüfverfahren in deutsches Recht um.

Unter anderem werden für das Verwenden von Messwerten neue Regelungen getroffen. Messwerte die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden, um sie für Abrechnungen zu verwenden, dürfen nur von bestimmungsgemäß verwendeten Messgeräten stammen.

Dem Messwerteverwender obliegt nach § 33 Absatz 2 des MessEG insbesondere eine Kontrollpflicht. Er hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich vom Messgeräteverwender bestätigen lässt, dass er seine Verpflichtungen erfüllt.

Hiermit bestätigen wir gemäß § 33 Absatz 2 des MessEG:

Die von der SWE Netz GmbH verwendeten Messgeräte der Sparten Strom und Gas erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

Wir erfüllen hiermit die Verpflichtungen als Messgeräteverwender nach § 33 Absatz 2 des MessEG.